

Die Altersrente früher oder später beziehen?

Für Frauen mit Jahrgang 1947 lohnt sich der Vorbezug

Das AHV-Alter beginnt bei den Frauen mit 64, bei den Männern mit 65 Jahren. Geld aus dem AHV-Topf kann aber schon im Vorfeld fliessen – oder erst fünf Jahre später.

EDOARDO ESPOSITO

Es ist ein Grundsatz im geltenden AHV-Recht: Anspruch auf eine AHV-Rente haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Bei Männern ist das mit 65 Jahren, bei Frauen mit 64 Jahren. Allerdings ist auch ein etwas früherer oder späterer Bezug möglich. In den Bestimmungen zum «Flexiblen Rentenalter» (AHV-Merkblatt 3.04) ist festgehalten, dass Frauen und Männer ihre AHV-Rente ein bis zwei Jahre früher oder ein bis fünf Jahre später beziehen können.

Wer die Rente vorbezieht, erhält lebenslang eine gekürzte Rente. Wer sie dagegen aufschiebt, kann sich bis ans Lebensende einer höheren Rente erfreuen. Rentenkürzung und Rentenzuschlag werden zusammen mit den Renten periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Vorbezug rechtzeitig anmelden

Bei verheirateten Personen hat jeder Ehegatte unabhängig vom andern die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Der Ehemann kann also die Rente früher in Anspruch nehmen und die Ehefrau den Rentenbezug hinauszögern. Welche Vorteile das bringen kann, muss von Fall zu Fall sorgfältig errechnet werden.

Wer einen Rentenvorbezug möchte, muss das anmelden. Das Anmeldeformular gibt es auf www.ahv.ch oder bei jeder AHV-Stelle. Die Anmeldung sollte drei bis vier Monate vor dem gewünschten Vorbezugstermin eingereicht werden. Sie muss aber spätestens am letzten Tag des Monats eintreffen, in dem

das Vorbezugsalter erreicht wird. Sonst ist der Rentenvorbezug erst ein Jahr später möglich. Rückwirkende Anmeldungen sind ausgeschlossen.

Übergangsregelung für Frauen

Wichtig zu wissen ist: Wer die Rente vorbezieht, muss die AHV-Beiträge weiterhin bezahlen. Und: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht während des Vorbezugs auch ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (siehe die AHV-Merkblätter 5.01 und 5.02). Beim Vorbezug wird die AHV-Rente zunächst nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie eine ordentliche Altersrente. Die Rente wird dann lebenslang um den versicherungstechnischen Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr gekürzt. Wer die AHV-Rente ein Jahr vorbezieht, muss deshalb bis zu seinem Lebensende eine Rentenkürzung von 6,8 Prozent verkraften, für zwei Jahre Vorbezug sind es 13,6 Prozent.

Es gibt aber eine grosse Ausnahme: Aufgrund einer Übergangsregelung können Frauen des Jahrgangs 1947 nächstes Jahr zum letzten Mal von einem generösen Vorbezugsangebot Gebrauch machen. Sie werden 63 Jahre alt und stehen damit ein Jahr vor dem ordentlichen Rentenalter. Beziehen sie die AHV nun 2010 um ein Jahr vor, wird ihre Rente bis ans Lebensende lediglich um 3,4 Prozent gekürzt. Das ist bei der derzeitigen Maximalrente von 2280 Franken pro Monat ein Abzug von gerade mal Fr. 77.52.

Wer die Rente nicht früher, sondern später beziehen möchte, muss das ebenfalls anmelden. Er oder sie muss im Anmeldeformular für die Altersrente die Rubrik «Aufschubserklärung» ankreuzen. Die AHV-Ausgleichskasse bestätigt den Empfang dieser Erklärung. Der gewünschte Aufschub muss nach Beginn des or-

dentlichen Rentenalters innerhalb von zwölf Monaten angemeldet werden. Verpasst eine Person diese Frist oder hat sie im Anmeldeformular nicht das Richtige angekreuzt, wird die Altersrente nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt und ausbezahlt – das heisst ohne Zuschlag. Ein Aufschub ist nicht mehr möglich, sobald die Rente mit rechtskräftiger Verfügung zugesprochen wurde oder sobald die Bezüger die Rentenzahlungen ohne Widerspruch entgegengenommen haben.

Während des Aufschubs kann die Rente nach Ablauf der Mindestdauer von einem Jahr jederzeit nach freier Wahl abgerufen und dann bezogen werden. Die Rentenbezüger müssen sich also nicht im Voraus auf eine Aufschubdauer festlegen. Das dafür nötige Rentenabruf-Formular ist bei den AHV-Stellen und unter www.ahv.ch erhältlich.

Zuschlag von bis zu einem Drittel

Die aufgeschobene Rente wird ab jenem Monat ausbezahlt, der dem Abruf folgt, sofern die rentenberechtigzte Person nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungstermin verlangt. Nach dem Rentenabruf wird der lebenslange prozentuale Zuschlag zur ordentlichen AHV-Rente berechnet. Der Rentenzuschlag beläuft sich, monatlich abgestuft, auf 5,2 Prozent für ein Aufschubjahr bis zu stolzen 31,5 Prozent für die maximal zulässigen fünf Aufschubjahre. Die derzeitige Maximalrente von 2280 Franken pro Monat würde dann auf Fr. 2998.20 erhöht.

DER EXPERTE



Edoardo Esposito, Experte für Finanz- und Pensionsplanungen. In Zusammenarbeit mit dem IFFP Institut für Finanzplanung.